

## **FG München: Keine Bildung einer Ansparabschreibung bei Abwicklung des Betriebs einer KG**

### **Sachverhalt**

Streitig ist, ob im Feststellungszeitraum 2005 eine Ansparabschreibung zu Recht aufgelöst wurde. Die Klägerin ist ehemalige Kommanditistin einer KG. Die in Frage stehende Ansparabschreibung wurde in der Gesamthandsbilanz des Wirtschaftsjahres 2004 gebildet. Im Folgenden wechselten bei der KG die Gesellschaftsverhältnisse in der Art, dass unter Erklärung der Aufgabe des Betriebs der KG und Anwachsung des Betriebs auf eine neu gegründete Limited, die bisherigen Gesellschafter aus der KG ausschieden. Die Limited beantragte daraufhin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### **Entscheidung**

Die Klage ist unbegründet.

Das beklagte Finanzamt hat den Gewinn zu Recht um die gebildete Ansparabschreibung erhöht, weil die Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung wegen der beabsichtigten Betriebsaufgabe nicht hätte gebildet werden dürfen und der fehlerhafte Bilanzansatz zum nächsten Bilanzstichtag zu berichtigen war. Eine solche Ansparabschreibung darf dann nicht gebildet werden, wenn seitens des Steuerpflichtigen der Entschluss gefasst war, seinen Betrieb zu veräußern oder aufzugeben. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Bildung der Ansparabschreibung und der Aufgabe des Betriebs muss im Streitfall von einem solchen Entschluss bereits bei Bildung der Ansparabschreibung ausgegangen werden. Diese hätte daher im Streitfall nicht mehr gebildet werden dürfen. Durch das Ausscheiden aller Gesellschafter bis auf einen liegt ein Fall der Betriebsaufgabe vor, da die KG als Betrieb der Personengesellschaft nicht mehr besteht. Der Fortführung eines Restbetriebs, der grundsätzlich förderungswürdig hinsichtlich der Ansparabschreibung ist, steht im Streitfall ebenfalls entgegen, dass der Betrieb tatsächlich nicht fortgeführt, sondern aufgegeben wurde.

### **Betroffene Norm**

EStG § 7g Abs. 3; EStG § 16 Abs. 3; BGB § 738

### **Fundstelle**

[Finanzgericht München](#), Urteil v. 16.12.2009, 10 K 4440/07, EFG 2010, 1401, rkr.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.